

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

für den Bau einer Straße nach Landesrecht gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 und 2 UVPG NRW
im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 6.03 „Westlich Grüner Markenweg“



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

für den Bau einer Straße nach Landesrecht gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 und 2 UVPG NRW
im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 6.03 „Westlich Grüner Markenweg“

Im Auftrag für:

Stadt Warendorf
Sachgebiet 61 – Bauordnung und Stadtplanung
Freckenhorster Str. 43
48231 Warendorf

Bearbeiter:

B. Eng. Igor Schellenberg

Verfasser:

habitat.eins
Am Speicher 2
49090 Osnabrück

Osnabrück, Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Rahmenbedingungen	1
2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 UVPG NRW	2
2.1	Merkmale des Vorhabens	2
2.2	Standort des Vorhabens	5
2.3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	9
3	Zusammenfassende Bewertung	11

1 Anlass und Rahmenbedingungen

Die Stadt Warendorf plant im Nordwesten des Ortsteils Einen die Ausweisung eines neuen Wohngebietes. Dafür beabsichtigt die Stadt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.03 „Westlich Grüner Markenweg“, um den aktuellen Bedarf an Wohnraum zu decken.

Das Plangebiet wird aus Richtung Osten über die Straße „Grüner Markenweg“ erschlossen. Hierdurch wird im Inneren des Plangebietes eine Ost-West ausgerichtete öffentliche Erschließung geschaffen, die im Westen des Plangebietes in Richtung Norden abknickt. Hierdurch besteht ein Anschlusspunkt für den geplanten zweiten Bauabschnitt nördlich des Plangebietes. Die Straße soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden. Des Weiteren sind im Osten des Plangebietes der Ausbau und die Verbreiterung des Grünen Markenweges beabsichtigt. Dieser ist zum Planstand lediglich als 3 Meter breiter Wirtschaftsweg ausgebaut.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist gemäß Abs. 1 Satz 4 des § 13a BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Für den „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ ist laut Anlage 1 zum Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG NRW) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Prüfkriterien gemäß Anlage 2 UVPG NRW zu dem Ergebnis gelangt, dass der Bau der geplanten Straße voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mit sich bringt, ist die Anwendung des § 13a und somit auch des § 13b BauGB möglich.

Aus den genannten Gründen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Hinzuziehung des Prüfkatalogs der Anlage 2 zum UVPG NRW erforderlich.

2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 UVPG NRW

Im Folgenden sind die gemäß Anlage 2 zum UVPG NRW zu prüfenden Kriterien aufgeführt. Zu jedem Kriterium erfolgen eine Beschreibung sowie eine Einschätzung der Erheblichkeit hinsichtlich der Umweltauswirkungen.

2.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer öffentlichen Straße als verkehrsberuhigter Bereich. Die geplante Verkehrsfläche im Plangebiet hat eine Breite von 6,5 m und eine Flächengröße von insgesamt rund 1.379 m². Zusätzlich wird die Straße „Grüner Markenweg“ verbreitert. Die gesamte Flächengröße innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 1.342 m².

Verglichen mit den im UVPG NRW genannten UVP-pflichtigen Straßenvorhaben, zu denen

- der Bau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (Straße nach Landesrecht), wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist,
- der Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße nach Landesrecht, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr ausweist,
- der Bau einer vier- oder mehrstreifigen Straße nach Landesrecht durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist

zählen, ist die Größe der geplanten Straße äußerst gering. Die Straßenfläche umfasst zudem nur ca. 9% der Fläche des gesamten Plangebietes.

Die geplante Straße wird auf einer Ackerbrache angelegt. Abrissarbeiten sind dementsprechend nicht relevant.

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Gebiet soll ausgehend vom Grünen Markenweg mit einer senkrecht hierzu verlaufenden öffentlichen Erschließungsstraße und dem Ausbau des Grünen Markenweges an die örtliche Verkehrsinfrastruktur angeschlossen werden.

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche:

Der Bebauungsplan Nr. 6.03 umfasst eine Fläche von 16.021 m². Davon fallen 1.379 m² auf die verkehrsberuhigte Straße innerhalb des Wohngebietes und 1.342 m² auf die Verbreiterung des bestehenden Grünen Markenweges. Prinzipiell geht dadurch landwirtschaftlich nutzbare Fläche verloren.

Dennoch kann die Arrondierung der bestehenden Siedlungsfläche Einens auf dieser verhältnismäßig kleinen Ackerfläche als sinnvoll angesehen werden.

Boden:

Der Boden im Plangebiet ist bereits jetzt durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen geprägt. Durch die Realisierung des Plangebietes wird Boden gegenüber dem jetzigen Zustand insbesondere im Bereich der überbaubaren Grundstückflächen und der Straße überbaut und versiegelt. Weitere Veränderungen des Bodens sind durch Abtragungen und Auffüllungen, beispielsweise im Zuge des Straßenbaus und der daran anschließenden privaten Grundstücke möglich.

Durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wird der Anteil der versiegelten und überbauten Fläche auf ein bestimmtes Höchstmaß begrenzt. Im Bereich der zukünftigen privaten Grünflächen werden die derzeit intensiv genutzten Ackerflächen voraussichtlich in Pflanzflächen sowie in Rasenflächen umgewandelt. Durch die Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche in ein Wohngebiet kann dadurch die Belastung des Bodens durch Stoffeinträge (beispielsweise durch Dünger) verringert werden.

Wasser:

Bei dem Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden. Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Eine Vorbelastung durch möglichen Stoffeintrag (Altlasten) ist nicht bekannt. Auch ist durch den beabsichtigten Bau der Straße sowie der Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes nicht mit Beeinträchtigungen bzw. Verunreinigungen des Grundwassers zu rechnen.

Die Niederschlagswasserentwässerung der versiegelten Fläche wird über Anschlüsse an die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Straße „Grüner Markenweg“ erfolgen.

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt:

Durch die Realisierung der verkehrsberuhigten Straße wird die Querung der Hecke entlang des Grünen Markenweges erforderlich. Die Querung erfolgt dort, wo ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ohnehin entnommen werden muss. Die Hecke bleibt ansonsten in ihrem Charakter gänzlich erhalten und behält ihre Leitfunktion für Fledermäuse, trotz der geringfügigen Unterbrechung.

Die Ackerbrache kann aus faunistischer Sicht für die Vogelarten Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche wertvoll sein.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Bauleitplanverfahren Nr. 6.03 wurden die Belange des Artenschutzes geprüft. Hieraus geht hervor, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes unter Beachtung der im Fachbeitrag genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen keine für Fledermäuse sowie für planungsrelevante Vogelarten, Amphibien- oder Reptilienarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen werden, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die damit einhergehende Begrünung der neu entstehenden, privaten Hausgärten, können daher Positivmerkmale für das Schutzgut entwickeln.

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinn des § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abfälle, die im Zuge des Straßenbaus anfallen, werden ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt.

Durch den Betrieb der Straße fallen zukünftig geringfügig Abfälle in Form von Straßenkehricht an (Abfälle aus der Straßenreinigung wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes).

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das neu entstehende Wohngebiet mit seiner verkehrsberuhigten Erschließungsstraße und der Verbreiterung des Grünen Markenweges werden in diesem Bereich der Verkehr und damit Lärm- und Luftschadstoffemissionen geringfügig zunehmen.

Eine relevante Umweltverschmutzung durch die Nutzung der beiden Straßen ist jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahmen und des verhältnismäßig geringen Verkehrsaufkommens (Erschließungsstraße ohne Durchgangsverkehr) nicht zu erwarten.

Aufgrund der Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich für die Erschließungsstraße und das relativ geringe Verkehrsaufkommen des Grünen Markenweges sind keine wesentlichen Lärmbelastungen der umliegenden sowie der neu hinzukommenden Wohnbebauung zu erwarten.

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

2.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Es werden für den Bau der Straße keine Stoffe oder Technologien verwendet, die ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringen.

2.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinn des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme und dem hohen Maß an Routine bei Vorhaben des Straßenbaus dieser Art ist eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung nicht zu erkennen.

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Anhaltspunkte für Risiken für die menschliche Gesundheit liegen nicht vor. Durch den Bau der Straße allein werden keine Verunreinigungen von Wasser und Luft erwartet.

Lediglich durch die spätere Nutzung der Straße können Lärm- und Luftschadstoffemissionen geringfügig zunehmen. Durch die Kleinräumigkeit der Maßnahme und der Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich sind jedoch keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die umliegende sowie neu hinzukommende Wohnbebauung zu erwarten.

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Fläche im Plangebiet ist eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Ackerbrache. Es liegt aktuell keine Nutzung der Fläche vor.

Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf im Plangebiet vorhandene Nutzungen zu rechnen.

2.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche:

Der Bebauungsplan Nr. 6.03 umfasst eine Fläche von 16.021 m². Davon fallen 1.379 m² auf die verkehrsberuhigte Straße innerhalb des Wohngebietes und 1.342 m² auf die Verbreiterung des bestehenden Grünen Markenweges. Prinzipiell geht dadurch landwirtschaftlich nutzbare Fläche verloren. Diese ist im näheren Umfeld im ausreichenden Maß vorhanden.

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Boden:

Der Bodentyp im Plangebiet ist laut der Bodenkarte 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes NRW ein Plaggenesch. Die Bodenart ist Sand. Plaggenesche zählen zu den Kultosolen, d.h. zu den vom Menschen geschaffenen Böden. Sie sind v.a. in Regionen mit nährstoffarmen und ertragschwachen Böden zu finden. In Deutschland sind sie im Raum der westdeutschen Geest typisch. Plaggenesche sind ab dem 11. Jahrhundert durch eine spezielle Bewirtschaftung zur Bodenverbesserung, der sogenannten Plaggenwirtschaft, entstanden. Bei der Plaggenwirtschaft wurden nährstoffarme Sandböden zur Steigerung und Sicherung des Ertrages regelmäßig mit Gras- oder Heideplaggen gedüngt. Als Plaggen wird abgestochener, humoser (Ober-) Boden mit aufwachsender Vegetation und Streuschicht bezeichnet, welcher außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen gewonnen, in den Ställen meist für ein Jahr als Einstreu genutzt wurde und dann als Dünger gemischt mit Küchenabfällen, Mist und Asche auf die Felder gebracht wurde. Aufgrund dessen sind Plaggenesche kulturgeschichtlich bedeutsame Böden, da sie ein Zeugnis alter Bewirtschaftungsformen sind. Sie weisen eine sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte auf.

Durch den Bau der Straße und die Ausweisung der Fläche als Wohngebiet kommt es zu einer Versiegelung des Bodens und somit zur Zerstörung des Bodentyps Plaggenesch im Plangebiet. Allerdings tritt diese Zerstörung nur sehr kleinräumig auf. Der Plaggenesch erstreckt sich laut der BK 50 weitere 300 m in Richtung Norden, 400 m in Richtung Westen, 170 m in Richtung Süden (welche bereits bebaut ist) und 1,7 km in Richtung Osten. Im Umfeld des Plangebietes liegen weitere Plaggenesche vor. Zudem wurde die Fläche im Zuge archäologischer Untersuchungen in den Jahren 2019 und 2020 teilweise umgegraben, sodass der vorliegende Plaggenesch bereits als gestört angesehen werden kann.

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Wasser:

Bei dem Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden. Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich. Das Niederschlagswasser wird in einen Mischwasserkanal abgeführt.

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Landschaft:

Durch den Bau des Wohngebietes und der Straße wird das Landschaftsbild punktuell verändert. Durch den Anschluss des Wohngebietes an bereits vorhandene Wohnbebauung im Süden und den Erhalt der landschaftsbildprägenden Heckenstruktur ist die Veränderung des Landschaftsbildes großräumig jedoch als unerheblich einzustufen

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt:

Das Plangebiet zeichnet sich größtenteils durch eine strukturreiche Ackerbrache aus. Im Osten befindet sich entlang des Grünen Markweges eine Feldhecke. Die Ackerbrache ist faunistisch für die Vogelarten Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche wertvoll. Die Feldhecke kann ubiquitären Vogelarten, aber auch planungsrelevanten Arten wie der Nachtigall als Habitat dienen.

Die Feldhecke wird im Bereich der geplanten Zufahrt zum Wohngebiet zerschnitten und auf einer Fläche von 60 m² gerodet. Die Querung erfolgt dort, wo ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ohnehin entnommen werden muss. Durch den Erhalt der restlichen Feldhecke kommt es allerdings nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung für Tierarten, welche in der Feldhecke einen Lebensraum finden. Durch die Realisierung des Wohngebietes kommt es zur Versiegelung der Ackerbrache.

Schützenswerte Biotope sind im Bereich des Plangebietes bisher nicht nachgewiesen worden.

Im Rahmen einer bereits durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I & II wurden Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Arten entwickelt. Aufgrund dessen kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt.

2.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes einschließlich einstweiliger Sicherstellungen (Schutzkriterien):

2.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das FFH-Gebiet Emsaue befindet sich südwestlich des Plangebietes in etwa 300 m Entfernung. Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, da sich zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet bereits Wohnbebauung befindet.

2.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen.

2.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen.

2.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen.

2.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen.

2.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 39 und 41 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Landschaftsbestandteile und Alleen

Nicht betroffen.

2.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 42 des Landesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen.

2.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Nicht betroffen.

2.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen.

2.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinn des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Ortsteil Eien hat knapp 1.200 Einwohner:innen. Die Fläche des Plangebietes ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf stellt den Bereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die zentralörtliche Bedeutung Warendorfs zu rechnen.

2.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Zuge des Bauleitverfahrens 6.03 wurde in KW 43 und 44 2019 archäologische Untersuchungen der Fläche im Plangebiet durchgeführt. Dabei konnten v.a. im östlichen Bereich des Plangebietes prähistorische Keramikscherben und Siedlungsbefunde dokumentiert werden. Der westliche Teil des Plangebietes blieb weitgehend fundfrei. Insgesamt wurde dokumentiert, dass

„der festgestellte prähistorische Siedlungsbereich als Fortsetzung der bekannten und in den 1990er Jahren teilweise ausgegrabenen eisenzeitlichen/frühkaiserlichen Siedlung unmittelbar östlich der Straße „Grüner Markenweg“ (MKZ 4013, 21)

interpretiert werden. [...] Daher besteht ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung, um ihn als Quelle für die Forschung dauerhaft zu erhalten. Somit erfüllt die Siedlungsbereich die Kriterien, die gem. § 2.5 DSchG NRW an ein Bodendenkmal geknüpft sind.“

Unter Absprache mit der LWL-Archäologie für Westfalen wurde dem Bebauungsplan zugestimmt unter der Bedingung, dass vor Beginn der ersten Bodeneingriffe das Bodendenkmal im östlichen Teil des Plangebietes flächig archäologisch untersucht wird. Die Untersuchungen fanden 2020 statt. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist eine Erschließung mit Bebauung im Plangebiet nun möglich.

Es kommt durch das Bauvorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen. Die zentralörtliche Funktion Warendorfs bleibt erhalten. Es kommt durch die Versiegelung der Fläche im Plangebiet durch die geplante Straße zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf das vorliegende Bodendenkmal.

2.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei sind insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

2.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Etwaige Auswirkungen des Vorhabens sind lokal begrenzt und betreffen im Wesentlichen die neu hinzukommende Wohnbebauung. Die neue Erschließungsstraße wird lediglich die im Plangebiet zu errichtende Wohnbebauung erschließen, sodass es keinen Durchgangsverkehr geben wird. Die Verbreiterung des Grünen Markenwegs wird aller Voraussicht nach zu keinem erhöhten Durchgangsverkehr führen, da der Grüne Markenweg bereits im Ist-Zustand eine Durchfahrt in Richtung Norden zur Kreisstraße K17 ermöglicht.

Während der Bauphase kann es zu Störungen der Bewohner:innen des im Süden des Plangebietes liegenden Wohnsiedlung kommen. Die Störungen sind allerdings zeitlich begrenzt und werden deshalb als unerheblich eingestuft.

Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

2.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben ruft keine Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter hervor.

2.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Von dem Vorhaben sind keine ökologisch wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft erheblich betroffen.

Die Auswirkungen auf alle Schutzgüter durch die Errichtung der Straße werden als nicht schwer und komplex eingestuft.

2.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Es wird mit keinen erheblichen Auswirkungen gerechnet.

2.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen des Bauvorhabens treten während der Bauphase temporär in Form von Baulärm und der Inanspruchnahme von Fläche als Lagerplatz oder Stellplatz für Maschinen auf. Die Bebauung des Plangebietes wird voraussichtlich Jahrzehnte bestehen bleiben.

3 Zusammenfassende Bewertung

Die durchgeführte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zeigt, dass durch die beabsichtigte Errichtung der Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.03 „Westlich Grüner Markenweg“ **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Belange** zu erwarten sind.

Das geplante Vorhaben bedarf keiner UVP nach den Vorschriften des UVPG NRW. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.03 „Westlich Grüner Markenweg“ und dem Bau der Planstraße im Ortsteil Eiden wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet.

Somit liegt die Anwendungsvoraussetzung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB vor und § 13a (1) Satz 4 BauGB steht der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht entgegen.

Osnabrück, Oktober 2021



Verfasser
Igor Schellenberg